

## 09.01.2012 – Staat darf Arzt-Patienten-Gespräche im Einzelfall belauschen!

Mit einem am 7. Dezember 2011 veröffentlichten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat das höchste deutsche Gericht das Abhören von Ärzten für zulässig erklärt.

Gegenstand der Entscheidung (Az.:2 BvR 236/08, 2 BvR 237/08, 2 BvR 422/08) war unter anderem die Neuregelung des Paragraph 160a der Strafprozessordnung (StPO). Diese Vorschrift regelt die Zulässigkeit von Abhörmaßnahmen gegen Berufsgeheimnisträger. Absatz 1 sichert einen umfassenden Schutz der Vertraulichkeit bei der Kommunikation mit Geistlichen, Strafverteidigern, Abgeordneten und Rechtsanwälten zu. Absatz 2 hingegen lässt Maßnahmen gegen Ärzte, Steuerberater und Abgeordnete im Einzelfall nach Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen zu.

Das Bundesverfassungsgericht begründet seine Entscheidung mit dem Argument: Dadurch, dass "der Gesetzgeber das absolute Beweiserhebungs- und verwendungsverbot des § 160a Abs. 1 StPO auf wenige Ausnahmefälle begrenzt, trägt er dem Umstand Rechnung, dass die Verfolgung von Straftaten hohe Bedeutung hat. Der Rechtsstaat kann sich nur verwirklichen, wenn ausreichende Vorkehrungen getroffen sind, dass Straftäter im Rahmen der geltenden Gesetze verfolgt, abgeurteilt und einer gerechten Bestrafung zugeführt werden."

### **A&W-Kommentar**

Die Entscheidung überrascht. Bisher galt das Arzt-Patienten-Verhältnis als unantastbar. „Mit Befremden haben wir deshalb zur Kenntnis genommen, dass Ärzte höchstschmerzhaft zu Berufsgeheimnisträgern zweiter Klasse degradiert werden.“ So kommentierte der Präsident der Bundesärztekammer (BÄK), Dr. Frank Ulrich Montgomery, den Beschluss des BVerfG in einer Pressemitteilung der BÄK vom 7. Dezember 2011. Nicht zu Unrecht, wie ich finde. Das Abhörverbot der im „Arztzimmer“ gesprochenen Worte ist eine der tragenden Säulen des Arztberufes. Erst dieses ermöglicht es Ihnen, das notwendige Vertrauensverhältnis zu Ihren Patienten aufzubauen und zu garantieren.

**Autor: Rechtsanwalt Steffen Holzmann, München. Sie erreichen ihn unter Telefon: 089 52011464, Fax: 089 52011465 und eMail: [info@holzmann-holzmann.de](mailto:info@holzmann-holzmann.de)**